



Gegen Empfangsbestätigung

I.
Fa. SAXONIA Edelmetalle GmbH
Recycling und Verarbeitung
Erzstraße 5

09633 Halsbrücke

Chemnitz, den 24. 05. 1994
Tel. (03 71) 4 57 - 3053
Bearbeit.: [REDACTED]
Aktenzeichen: 64-8823.12-07-
(Bitte bei Antwort Halsbrücke-1
angeben)

Betreff: Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Hier: Wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage

Bezug: Antrag der Fa. Saxonia Edelmetall GmbH Recycling und Verarbeitung vom 14. 10. 1993 "Ersatz eines stationären Flammofens durch einen Rotations-Kaldokonverter in der Treibehütte der thermischen Edelmetallgewinnung"

Anlagen: 1 Abdruck der Genehmigung
1 Satz Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk
1 Zahlungsaufforderung

A. ENTSCHEIDUNG

1.
Die Fa. SAXONIA Edelmetalle GmbH Recycling und Verarbeitung in 09633 Halsbrücke, Erzstraße 5, Gemarkung und Flur Halsbrücke, Flurstück [REDACTED] erhält auf ihren Antrag vom 14. 10. 1993 gemäß §§ 4, 6, 15 BImSchG i.V.m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Ziffer 3.2 Spalte 1 des Antrages zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur thermischen Edelmetallgewinnung.

2.
Die wesentliche Änderung nach Nr. 1 bezieht sich auf den Ersatz eines stationären Flammofens durch einen Rotations-Kaldokonverter in der Treibehütte der thermischen Edelmetallgewinnung inklusive Brennstoffversorgung (HEL, O₂).

3. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung mit ein.



4. Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.
5. Die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenteile ist dem Regierungspräsidium Chemnitz, dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz sowie dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz 14 Tage vorher anzuzeigen.
6. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt ihrer Unanfechtbarkeit mit der Errichtung der geänderten Anlagenteile begonnen worden ist.
7. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.
8. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
9. Für diese Entscheidung werden eine Gebühr von 6950,00 DM sowie Auslagen in Höhe von 185,00 DM erhoben. Die Erhebung der Gebühren für die nach § 13 BImSchG eingeschlossenen behördlichen Entscheidungen erfolgt in einem separaten Bescheid.

B. ANTRAGSUNTERLAGEN

Die Anlage ist nach folgenden Antragsunterlagen und, soweit in diesem Bescheid unter Abschnitt C nichts weitergehendes bestimmt ist, unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.

1.	Anschreiben	3 Seiten
2.	Antragsdeckblatt	1 Seite
3.	Antragsformular - Allgemeine Angaben 1/1.1 - 1/1.4	4 Seiten
4.	Formular 1/2 - Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	1 Seite
5.	Inhaltsverzeichnis	3 Seiten
6.	Kurzbeschreibung	2 Seiten
7.	Inhaltsdarstellung der Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	1 Seite

8.	Standort und Umgebung der Anlage mit topographischer Karte 1 : 10 000, Werksplan und Lageplan Halsbrücke, Hauptstr. 3, Flurstück [REDACTED]	8 Seiten
9.	Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	25 Seiten
10.	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	18 Seiten
11.	Luftreinhaltung	45 Seiten
12.	Reststoffe und Reststoffverwertung	1 Seite
13.	Abwasserentsorgung	1 Seite
14.	Abfallentsorgung	2 Seiten
15.	Abwärmenutzung	1 Seite
16.	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	1 Seite
17.	Anlagensicherheit	2 Seiten
18.	Arbeitsschutz	2 Seiten
19.	Brandschutz	3 Seiten
20.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1 Seite
21.	Bauvorlagen, Baubeschreibung	1 Seite
22.	Unterlagen für sonstige Konzessionen	1 Seite
23.	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1 Seite
24.	Umweltverträglichkeitsprüfung	1 Seite
25.	Nachreichungen . Nachlieferung vom 11. 01. 1994 (Heizölprojekt) . Nachlieferung vom 05. 11. 1993 (Schallgutachten)	

C. NEBENBESTIMMUNGEN

I. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1.
Staubförmige Reststoffe sind pelletiert bzw. erdfeucht (ca. 10 - 20 % Wassergehalt) oder in abgedeckten Transportmitteln anzuliefern und zu lagern.

2.

Der Konverter ist vollständig einzuhausen und die beim Gießen, Besetzen und Abschlacken entstehenden Rauchgase vollständig zu erfassen und abzusaugen.

3.

Die Prozeß- und Brennerabgase des Konverters sind einer Ausbrennkammer zuzuführen, die ein vollständiges Ausbrennen der Abgase ermöglicht.

4.

Im Abgasstrom der Treibehütte dürfen folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

- staubförmige Emissionen
(Gesamtstaub) 5 mg/m³
- staubförmige, anorganische Stoffe
nach 3.1.4 TA Luft

Klasse I

Cadmium und seine Verbindungen,
angegeben als Cd

Quecksilber und seine Verbindungen,
angegeben als Hg

Thallium und seine Verbindungen,
angegeben als Tl

bei einem Massenstrom (im Rohgas) von
1 g/h oder mehr zusammen 0,2 mg/m³

Klasse II

Arsen und seine Verbindungen,
angegeben als As

Kobalt und seine Verbindungen,
angegeben als Co

Nickel und seine Verbindungen,
angegeben als Ni

Selen und seine Verbindungen,
angegeben als Se

Tellur und seine Verbindungen,
angegeben als Te

bei einem Massenstrom (im Rohgas)
von 5 g/h oder mehr zusammen 1 mg/m³

Klasse III

Antimon	und seine Verbindungen, angegeben als Sb
Blei	und seine Verbindungen, angegeben als Pb
Chrom	und seine Verbindungen, angegeben als Cr
Kupfer	und seine Verbindungen, angegeben als Cu
Mangan	und seine Verbindungen, angegeben als Mn
Platin	und seine Verbindungen, angegeben als Pt
Palladium	und seine Verbindungen, angegeben als Pd
Rhodium	und seine Verbindungen, angegeben als Rh
Vanadium	und seine Verbindungen, angegeben als V
Zinn	und seine Verbindungen, angegeben als Sn

bei einem Massenstrom (im Rohgas)
von 25 g/h oder mehr zusammen 3 mg/m^3

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen darf beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II die Massenkonzentration im Abgas insgesamt 1 mg/m^3 sowie beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und III oder der Klassen II und III die Massenkonzentration im Abgas insgesamt 3 mg/m^3 nicht überschreiten.

- Dampf- oder gasförmige anorganische Stoffe

Brom und seine Verbindungen, angegeben als
Bromwasserstoff bei einem Massenstrom von
50 g/h oder mehr 5 mg/m^3

Fluor und seine Verbindungen, angegeben als
Fluorwasserstoff bei einem Massenstrom von
50 g/h oder mehr 5 mg/m^3

Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasser-
stoff bei einem Massenstrom von 300 g/h oder mehr 30 mg/m^3

- organische Stoffe

Die Emissionen an organischen Stoffen im Abgas dürfen 50 mg/m^3 , angegeben als Gesamtkohlenstoff, nicht überschreiten.

5.

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (0°C , 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.

6.

Die Prozeß- und Brennabgase der Eintränkeöfen I und II sind mit den Abgasen des Konverters in einer Sammelleitung der Abgasreinigungsanlage zuzuführen.

7.

Frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Konverteranlage und darauffolgend alle 3 Jahre ist von einer Meßstelle, welche von der obersten Landesbehörde nach § 26 BImSchG bekanntgegeben wurde, feststellen zu lassen, ob die in Ziffer 4 festgesetzten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden.

8.

Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Meßplanung (Ziffer 3.2.2.2), zur Auswahl von Meßverfahren (Ziffer 3.2.2.3) und zur Auswertung und Beurteilung der Meßergebnisse (Ziffer 3.2.2.4) durchzuführen.

Die Ergebnisse der Messungen sind in einem Meßbericht der Genehmigungsbehörde und dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz unmittelbar nach Bekanntwerden vorzulegen.

9.

Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

10.

Spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme des Konverters ist durch eine unabhängige Meßstelle im Abgas der Treibehütte eine Kontrollmessung über Dioxin- und Furanverbindungen durchzuführen. Entsprechend der Meßergebnisse behält sich die Genehmigungsbehörde ausdrücklich vor, in Abstimmung mit der Betreiberin weitere Gutachten zu fordern und Maßnahmen anzuordnen, die schädliche Einwirkungen, Gefahren oder Nachteile für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch Dioxin- oder Furanemissionen ausschließen bzw. minimieren.

11.

Es ist sicherzustellen, daß die gesamten Abgase der Treibehütte durch die Abgasreinigungsanlage geführt werden. Eine Umgehung der Abgasreinigungsanlage mit dem Abgasstrom ist konstruktiv auszuschließen.

12.

Der von der beantragten Anlage verursachte Beurteilungspegel an Geräuschen muß an den nächstgelegenen Immissionsorten, d.h. an den Wohnhäusern (im Schallgutachten IP1 und IP2), die Immissionsrichtwerte

Tag	60 dB (A)
Nacht (22-06 Uhr)	45 dB (A)

um mindestens 3 dB unterschreiten, es sei denn, die Anlage ist die einzige wirkende Schallquelle.

Einzelne Geräuschspitzen dürfen die Werte von

90 dB (A) tagsüber und
65 dB (A) nachts

nicht überschreiten.

13.

Der Genehmigungsbehörde ist vorher anzuzeigen, wenn:

- weitere relevante Schallquellen auf dem Betriebsgelände wirksam werden und
- technologisch bedingt in den Nachtstunden zur Kühlung der Rauchgase an der Abgasreinigungsanlage nicht nur der unterste Axialventilator eingesetzt werden muß.

14.

Die Forderungen der nachträglichen Anordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 25. 03. 1992 (Az: 64-8823.12-07-7) bleiben von der vorliegenden Stellungnahme unberührt, wenn hier nichts anderes bestimmt wird.

II. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

1.

Als Vorlaufmaterial für die thermische Edelmetallgewinnung (Treibehütte) dürfen folgende Stoffe eingesetzt werden:

31103	Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen
31108	-"_ -"_ -"_ -"_ mit
	schädlichen Verunreinigungen
31203	Schlacken aus NE-Metallschmelzen
31217	Filterstäube, NE-nachhaltig
31301	Filterstäube
31407	Keramikabfälle
31626	Schlamm aus NE-Metallurgie
31639	Sonstige Schlämme aus Fäll- und Löseprozessen mit
	schädlichen Verunreinigungen

35315	Sonstige NE-metallhaltige Abfälle ohne Al- und Mn-abfälle
35505	Anodenschlamm
57115	Film- und Zelluloidabfälle
59507	Katalysatoren und Kontaktmassen

Die genannten Einsatzstoffe müssen mindestens 0,05 Masseprozent Silber und/oder 0,005 Masseprozent Gold und/oder 0,005 Masseprozent Platin enthalten.

2. Nachweispflicht

Für die in Ziffer 1 genannten Einsatzstoffe, wenn sie als besonders überwachungsbedürftig eingestuft sind, sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Chemnitz) die notwendigen Nachweise (Entsorgungs- und Verwertungsnachweise) zur Bestätigung vorzulegen.

Aus den Unterlagen müssen die Mengen der Abfälle/Reststoffe sowie der Nachweis von wem und für welchen Zeitraum die Verwertung übernommen wird, ersichtlich sein.

3. Verarbeitung von Filmmaterial (Reststoffschlüsselnummer 57115)

3.1.

Der Einsatz von Filmmaterial im Treibeprozess ist nur bis zum 30. 08. 1995 gestattet. Sollte der Einsatz über diesen Zeitpunkt hinaus vorgenommen werden, sind die Bestimmungen der 17. BImSchV einzuhalten.

3.2.

Der Anteil von Filmmaterial am Vorlaufmaterial darf maximal 10 Masseprozent betragen.

4.

Quecksilberhaltige Reststoffe sind von der Verwertung in der Treibehütte auszuschließen.

5.

Spätestens 3 Monate nach Abschluß des Probetriebes des Konverters ist für die Konverterschlacke der Entsorgungs- oder Verwertungsnachweis der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Bei ungeklärtem Entsorgungs- oder Verwertungsnachweis wird die Stilllegung der Treibehütte angedroht.

6.

Die Leichtflüssigkeitsabscheider (Tankstellenbereich) sind regelmäßig von zugelassenen Entsorgungsfirmen nachweispflichtig zu entsorgen. Der Nachweis ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

III. Wasserrechtliche Nebenbestimmung

1. Heizöllagerung

1.1.

Zur Beurteilung des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen sind die Unterlagen zum Heizölprojekt zu vervollständigen und beim Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz, Landratsamt Freiberg sowie dem Regierungspräsidium Chemnitz nachzureichen. Die Anordnung daraus folgender Maßnahmen behält sich die Genehmigungsbehörde vor.

1.2.

Die Anlagenteile der Anlage zum Umgang mit Heizöl EL müssen sämtliche Prüfzeichen oder Bauartzulassungen besitzen.

2.

Soweit Wasser aus der fließenden Welle der Bobritzsch entnommen und als Trinkwasser aufbereitet wird, ist dieses, einschließlich der zugehörigen Versorgungsanlagen, entsprechend der Trinkwasserverordnung in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gesundheitsamt zu überwachen.

IV. Gewerberecht

1.

Bei der Realisierung dieses Vorhabens sind die Bestimmungen der "Verordnung über Arbeitsstätten" (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 20. 03. 1975 (BGBl. I, S. 729), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. 08. 1983 (BGBl. I, S. 1057) einschließlich der dazu erlassenen Arbeitsstättenrichtlinien (ASR) einzuhalten.

2.

Der Betreiber hat eine Betriebsanweisung zu erstellen, in der die beim Umgang mit Gefahrstoffen auftretenden Gefahren für Mensch und Umwelt sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden. Die Betriebsanweisung ist in verständlicher Form und in der Sprache der Beschäftigten abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen. In der Betriebsanweisung sind auch Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und über die Erste Hilfe zu treffen (§ 20 Abs. 1 Gefahrstoffverordnung).

3.

Bei der Bearbeitung entstehende Schadstoffe (Gase, Dämpfe, Nebel, Stäube) sind an der Entstehungsstelle abzusaugen (§ 14 ArbStättV).

4.

Die Lüftung ist gemäß § 5 ArbStättV in Verbindung mit ASR 5 zu gestalten.

5.
Lüftungs- und Absaugungseinrichtungen müssen wirksam sein und sind in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, durch einen Sachkundigen zu prüfen.

6.
Entsprechend der Technischen Regeln für Gefahrstoffe - TRGS 402 "Ermittlung und Beurteilung der Konzentrationen gefährlicher Stoffe in der Luft in Arbeitsbereichen" - sind die Arbeitsplätze meßtechnisch zu erfassen. Die Meßergebnisse sind dem Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz zur Kenntnis zu geben.

7.
Die Sauerstoffversorgungsanlage ist entsprechend der Druckbehälterverordnung (DruckbehV) und der auf dieser Verordnung basierenden Technischen Regeln (TRB) zu errichten und zu betreiben. Hierbei sind insbesondere die notwendigen Prüfungen nach §§ 9 und 10 der DruckbehV durchzuführen.

8.
Die Unfallverhütungsvorschrift VBG 62 - Sauerstoff - ist einzuhalten.

D. HINWEISE

1.
Die Genehmigung nach Ziffer 1 der Entscheidung läßt das etwaige Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung unberührt.

2.
Die Genehmigung gemäß Ziffer 1 der Entscheidung ist anlagenbezogen und geht daher auf einen eventuellen Rechtsnachfolger des Antragstellers über.

3.
Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften oder gegen Nebenbestimmungen (Abschnitt C) können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 BImSchG darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

4.
Die in dieser Entscheidung eingeschlossene Baugenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Dies gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherren (§ 70 Abs. 2 und 4 SächsBO).

5.
Verstöße gegen baurechtliche Vorschriften können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 81 SächsBO darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

6.
Abweichungen vom Bauprojekt, die einer Baugenehmigung bedürfen, und ohne vorherige Genehmigung durchgeführt werden, können neben der Einleitung eines Bußgeldverfahrens auch nach § 76 Abs. 1 Ziffer 2 SächsBO die Anordnung der Einstellung der Bauarbeiten nach sich ziehen.

7.
Nach § 54 SächsBO sind der Bauherr und die am Bau Beteiligten (Entwurfsverfasser, Unternehmer) im Rahmen ihres Wirkungskreises (§ 55 ff SächsBO) dafür verantwortlich, daß die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die Anordnungen der Bauaufsichtsbehörde eingehalten werden.

8.
Führt der Bauherr Bauarbeiten für den eigenen Bedarf selbst oder mit nachbarschaftlicher Hilfe aus, so braucht er keine Unternehmer zu bestellen, wenn die Ausführung mit der nötigen Sachkunde, Erfahrung und Zuverlässigkeit erfolgt.

9.
Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, daß ihm die Unternehmer für bestimmte Arbeiten benannt werden (§ 55 Abs. 2 SächsBO). Wechselt der Bauherr, so hat der neue Bauherr das der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen (§ 55 Abs. 4 SächsBO).

10.
Soll im Zuge der Bauarbeiten Grundwasser freigelegt, zutage gefördert, aufgestaut oder abgesenkt werden, so ist dies der zuständigen unteren Wasserbehörde spätestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen (§ 45 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz - SächsWG). Der Anzeige sind die zur Überwachung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Wird bei Erdarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, sind einzustellen (§ 45 Abs. 4 SächsWG).

11.
Die bautechnische Prüfung, die Kontrolle der Bauausführung, die Bauüberwachung und die notwendigen Abnahmen werden von der unteren Bauaufsichtsbehörde durchgeführt.

Diese Behörde kann zur bautechnischen Prüfung nach Bedarf Prüfämter, Prüffingenieure und Bausachverständige einbeziehen.

12.
Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

13.

Nach Ablauf von jeweils zwei Jahren - nach Bestandskraft dieser Genehmigung - ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert mitzuteilen, ob und welche Abweichungen von den Angaben zum Genehmigungsbescheid einschließlich der in bezug genommenen Unterlagen eingetreten sind (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

14.

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 BImSchG).

15.

Die Genehmigung zur Errichtung erlischt ferner, wenn die Bauausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist (§ 72 Abs. 1 SächsBO).

16.

Sollten in der näheren Zukunft bauliche Änderungen an der Anlage vorgenommen werden, die einer Baugenehmigung bedürfen, ist die Klärung der Erschließung des Geländes hinsichtlich Wasser/Abwasser-Ver- und Entsorgung zwingend notwendig.

17.

Änderungen der Ableitbedingungen für die Abgase (z.B. "Hohe Esse") sind als wesentlich zu betrachten und bei der zuständigen Behörde genehmigen zu lassen.

18.

Wird das "Heizölprojekt" ausschließlich mit bauartzugelassenen Bauteilen realisiert ist eine Eignungsfeststellung gemäß § 19 h Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nicht notwendig.

E. BEGRÜNDUNG

I. Sachverhalt

1.

Mit Schreiben vom 14. 10. 1993 beantragte die SAXONIA Edelmetall GmbH, Recycling und Verarbeitung, Erzstraße 5 in 09633 Halsbrücke die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Flammofenbetriebes in der Treibehütte der thermischen Edelmetallgewinnung, Gemarkung und Flur Halsbrücke Flurstück

2.

Die Antragstellerin betreibt auf o.g. Flurstück drei Erdgas-Luft-beheizte Flammöfen zur Gewinnung von Rohsilber aus edelmetallhaltigen Vorlaufmaterialien.

3.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist der Ersatz eines stationären Flammofens durch einen Rotationskaldokonverter mit Öl-Sauerstoff-Brenner.

4.

Im Konverter werden keine grundsätzlich andersartigen Materialien und metallurgischen Prozesse als in den bisherigen stationären Flammöfen verarbeitet bzw. durchgeführt.

Bei den in den Öfen stattfindenden Prozessen findet außer bei der Filmveraschung keine gewollte Verbrennung statt.

Mit dem Konverter ist es möglich, eine höhere Rotationskinetik sowie eine bessere Ausbeute bei ärmeren Materialien zu erreichen. Im Konverterprozeß wird weniger Energie verbraucht, der Reststoffanfall durch bessere Aufarbeitung verringert und eine Erhöhung der Arbeitssicherheit erreicht.

Durch Verwendung eines Öl-Sauerstoffbrenners werden der Abgasvolumenstrom einerseits sowie die Emissionen von Stickoxiden andererseits deutlich reduziert. Ebenso sinkt der Energieeinsatz, was ebenfalls zur absoluten Reduktion der Emissionen führt.

5.

Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, liegen vor.

Beteiligte Behörden waren:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz
- Staatliches Umweltfachamt Chemnitz
- Landratsamt Freiberg
- Gemeinde Halsbrücke

6.

Der Standort der Anlage befindet sich auf einer durch die Gemeinde Halsbrücke im Flächennutzungsplan von 1992 ausgewiesenen gewerblichen Baufläche (G).

Die Differenzierung nach G I - oder GE-Gebiet wird für ein späteres Bebauungsverfahren offengelassen.

7.

Der Einfluß der Entstaubungsanlage hinsichtlich Lärm auf benachbarte Wohnbebauungen wurde in einer Ergänzung des Genehmigungsantrages mittels Schallgutachten ermittelt.

Ergebnisse:

- a) Am Tag werden 60 dB (A) für den gesamten Einwirkungsbereich deutlich unterschritten.
- b) In der Nacht können 45 dB (A) im Einflußgebiet unterschritten werden, wenn nur der unterste Axialventilator pro volle Stunde < 30 min betrieben wird.

8.

Durch die wesentliche Änderung entstehen keine zusätzlichen oder anderen Abwässer.

9.

Im übrigen wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

II. Rechtliche Ausführungen

1.

Das beantragte Vorhaben der SAXONIA Edelmetalle GmbH, Recycling und Verarbeitung beinhaltet eine wesentliche Änderung einer Anlage zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Sekundärstoffen, die dem Punkt 3.2 Spalte 1 des Anhanges zur 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (4. BImSchV) zugeordnet ist. Somit war ein Genehmigungsverfahren nach § 15 i.V.m. §§ 4, 6 und 10 BImSchG für den Austausch des Flammofens durchzuführen.

2.

Die Zuständigkeit für diesen Bescheid regelt sich gemäß § 1 Abs. 1 Pkt. 2.1 Buchstabe c der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Zuständigkeiten nach dem BImSchG und dem nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen (BImSchGZuVwV) in der Fassung der 2. Verwaltungsvorschrift zur Änderung der immissionsschutzrechtlichen Zuständigkeitsverwaltungsverordnung (2. BImSchGZuÄndVwV), da die der wesentlichen Änderung unterliegende Anlage der Ziffer 3.2 Spalte 1 des Anhanges der 4. BImSchV zugeordnet ist. Danach ist das Regierungspräsidium Chemnitz die zuständige Genehmigungsbehörde.

3.

Auf Antrag der Antragstellerin und in Übereinstimmung mit den zu beteiligenden Behörden wurde das Genehmigungsverfahren gemäß § 15 Abs. 2 ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt, da die entstehenden Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind und damit keine Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für die § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Insbesondere wird das durch den besseren energetischen Wirkungsgrad des neuen Konverters und eine bessere Ausbeutung der Einsatzmaterialien erreicht (vgl. Abschnitt I Ziffer 4 letzter Absatz).

4.

Rechtsgrundlage der Genehmigung ist § 15 i.V.m. §§ 4 und 6 BImSchG.

Die Formulierung der Nebenbestimmungen im Abschnitt C hat ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG. Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen, soweit dies erforderlich ist.

Die Nebenbestimmungen sind in diesem Sinne erforderlich und sachgerecht.

5.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wird festgestellt werden, daß der Schutzgrundsatz (§ 5 Abs. 1 Pkt. 1 BImSchG) sowie der Vorsorgegrundsatz (§ 5 Abs. 1 Pkt. 2 BImSchG) bei Einhaltung der Nebenbestimmungen erfüllt wird.

Insbesondere unterschreiten die in Abschnitt C I Ziffer 4 festgesetzten Grenzwerte für Luftschadstoffe die Werte der TA Luft z.T. wesentlich. Darüber hinaus erfolgt die Ableitung der Abluft über die "Hohe Esse", deren Höhe die gemäß Ziffer 2.4 TA Luft geforderte Mindesthöhe deutlich übersteigt, so daß eine ausreichende Verdünnung mit der Luftströmung gewährleistet wird.

Lärmrelevante Aggregate dürfen während der Nachtzeit nicht betrieben werden, so daß auch hier die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm unterschritten werden.

Dem Grundsatz der Reststoffvermeidung und -verwertung (§ 5 Abs. 1 Pkt. 3 BImSchG) wird durch die geplante wesentliche Änderung entsprochen. Durch die Errichtung des Konverters ergibt sich die Möglichkeit, bisher nicht nutzbare Vorlaufmaterialien einzusetzen. Des weiteren können Zwischenprodukte aus den Flammöfen und ärmere Materialien mit ökonomischem Nutzen und geringerem Aufwand als bisher verarbeitet werden.

6.

Die Anlage ist aus bauplanungsrechtlicher Sicht gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Da es sich um eine bestehende Anlage mit industrieller Nutzung handelt, fügt sich das Vorhaben - Änderung des Flammofenbetriebes - ein. Eine Nutzungsänderung liegt nicht vor. Somit stehen bauplanungsrechtliche Belange und Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegen. Das Einvernehmen der Gemeinde Halsbrücke gemäß § 36 BauGB liegt vor.

7.

Begründung bezüglich einzelner Nebenbestimmungen

Zu C.I.1.

Mit dieser Bestimmung soll der Staubentwicklung beim Transport, Umschlag sowie bei der Lagerung entgegengewirkt werden. Sie entspricht der Anforderung bei der Lagerung staubender Güter gemäß TA-Luft Punkt 3.1.5.4. sechster Anstrich.

Zu C.I.2.

Durch die Einhausung wird gewährleistet, daß alle Rauchgase erfaßt werden und so einer Abgasreinigung zugeführt werden können.

Zu C.I.3.

Durch die Führung der Ofenabgase durch eine Ausbrennkammer werden die schädlichen Kohlenstoffverbindungen der Abgase und damit mögliche Umweltgefahren beseitigt.

Zu C. I.4.

Die in diesem Punkt erhobenen Grenzwerte entsprechen den Forderungen der TA-Luft Punkte 3.1.3, 3.1.4, 3.1.6, 3.1.7 und 3.3.3.2.2 bzw. den höheren Forderungen, die sich aus dem derzeitigen Stand der Technik ergeben.

Auf Emissionsgrenzwerte für Stickoxide und Schwefeloxide kann verzichtet werden, da Konzentrations- und Massenströme weit unter den Forderungen der TA Luft liegen.

Zu C.I.5.

Mit diesem Punkt wird der Anweisung der TA-Luft Punkt 2.1.3 entsprochen.

Zu C.I.6.

Mit dieser Forderung wird sichergestellt, daß der Konverter an das Ableitungs- und Abgasreinigungssystem der Anlage angeschlossen wird.

Zu C.I.7.

Grundlage für diese Anordnung ist der § 28 BImSchG. Abweichend davon wird keine Wiederholungsmessung nach 3 Jahren erfolgen, da die Anlage der 17. BImSchV zuzuordnen ist, wenn eine Filmveraschung durchgeführt wird. Die Verpflichtung zur Messung ergibt sich dann aus dieser Verordnung (vgl. hierzu im weiteren Begründung zu Ziffer C.II.3).

Zu C.I.8.

Aufgrund der Umweltrelevanz der emittierten Stoffe wurde fußend auf § 31 2. Satz BImSchG i.V.m. Pkt. 3.2.2.4 TA Luft die unmittelbare Benachrichtigung der Behörden angeordnet.

Zu C.I.9.

Diese Nebenbestimmung orientiert sich am letzten Satz des Pkt. 3.2.2.4 der TA Luft.

Zu C.I.10.

Aufgrund der erwiesenen Toxizität bestimmter Dioxin- und Furanverbindungen ist es unumgänglich, für diesen Anlagentyp über eine Auswertung entsprechender Messungen eine Gefahrenabschätzung für die Allgemeinheit und Nachbarschaft durchzuführen. Demzufolge behält sich die Genehmigungsbehörde für den Fall der Nichteinhaltung des Standes der Technik die Anordnung von Maßnahmen zur Gefahrenbegrenzung vor.

Zu C.I.11.

Diese Forderung entspricht den Angaben der Genehmigungsunterlagen (Pkt. 6.2.8./6.2.9.).

Zu C.I.12.

Die Immissionsrichtwerte basieren auf den Festlegungen der TA-Lärm Punkte 2.32 c) und 2.422.6 i.V.m. der VDI-Richtlinie 2058 Pkt. 3.3.1.

Zu C.I.13.

Eine Anzeige der veränderten Lärmsituation wird als notwendig erachtet, um nach Auswertung der Veränderungen evtl. Schallschutzmaßnahmen anordnen zu können.

Diese Vorgehensweise wird als angemessen betrachtet, da einerseits das Schallgutachten keine Rückschlüsse auf weitere Schallquellen zuläßt und andererseits die Immissionsrichtwerte für die Nacht durch die vorhandene Anlage annähernd ausgeschöpft werden.

Zu C.I.14.

Diese Nebenbestimmung soll eine Abweichung vom bestehenden Genehmigungsbestand verhindern.

Zu C.II.1.

Die Festlegung der Einsatzstoffe erfolgt antragsgemäß und ist darüber hinaus erforderlich, um Stoffe auszuschließen, deren Einsatz dem Betriebszweck der Anlage zuwiderlaufen würde.

Zu C.II.2.

Die Festlegungen über die Nachweispflicht bei der Entsorgung der Abfälle und Reststoffe haben ihre Rechtsgrundlage im § 11 Abs. 2 Abfallgesetz (AbfG) i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 §§ 8-11, 25, 26 Abfall- und Reststoffüberwachungsverordnung (AbfRest-ÜberwV) i.V.m. § 1 AbfBestVO. Die zuständige Überwachungsbehörde ist gemäß § 1 Abs. 3 Ziffer 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung für die Regelung der Zuständigkeit bei der Durchführung abfallrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Vorschriften (ABoZuV) das Regierungspräsidium Chemnitz.

Zu C.II.3.

Gesetzliche Grundlage für die befristete Zulassung der Filmveraschung im Treibeprozess ohne Einhaltung der Vorschriften der 17. BImSchV ist § 19 Abs. 1 17. BImSchV. Danach kann die zuständige Behörde auf Antrag der Betreiberin Ausnahmen im Einzelfall zulassen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 19 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 17. BImSchV vorliegen.

Grundsätzlich würden gemäß § 1 Abs. 1 17. BImSchV die Vorschriften dieser Verordnung auf diese Anlage Anwendung finden, da die Filmveraschung mit ca. 10 % des Vorlaufmaterials einen wesentlichen Anteil am Produktionsspektrum einnimmt und die für den Prozess notwendige Verbrennung gewollt ist.

Vorliegend konnte dem Antrag auf Ausnahme vom 05. 05. 1994 stattgegeben werden, da die in Ziffern 1 bis 4 in § 19 Abs. 1 normierten Voraussetzungen gegeben sind.

Insbesondere entspricht die 1992 installierte Abgasreinigungsanlage bzgl. der Emissionsbegrenzung dem Stand der Technik.

Darüber hinaus erfolgt die Ableitung der Abgase über die "Hohe Esse", die mit 138 m Höhe die Schornsteinmindesthöhe nach Ziffer 2.4 TA Luft wesentlich überschreitet und dadurch eine Gefährdung, erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht zu befürchten sind.

Im weiteren wäre auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht zu rechtfertigen, daß kurzfristig ein zusätzlicher Filmveraschungsofen mit installiert bzw. die Abgasreinigungsanlage hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen der 17. BImSchV (insbesondere Emissionsgrenzwerte für Dioxine und Furane, kontinuierliche Meßtechnik) ertüchtigt wird.

Eine Einhaltung der Anforderungen der in § 19 Abs. 1 Ziffer 4 17. BImSchV angeführten Richtlinien auf die in Abschnitt I Ziffer 1 beschriebene Anlage scheidet mangels deren Anwendbarkeit aus.

Im Rahmen der Ermessensausübung gelangte die Genehmigungsbehörde jedoch zu der Erkenntnis, daß die Ausnahme gemäß § 19 Abs. 1 der 17. BImSchV nur befristet erteilt werden kann, da innerhalb der gesetzten Frist mit verhältnismäßigem Aufwand Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften der 17. BImSchV realisierbar sind.

Zu C.II.4.

Diese Nebenbestimmung ist notwendig, weil die technische Auslegung der Anlage, insbesondere die Abgasreinigung, keine Verarbeitung von quecksilberhaltigen Materialien zuläßt.

Zu C.II.5.

Mit dieser Nebenbestimmung soll eine Deponierung außerhalb zugelassener Anlagen verhindert werden. Eine Deponierung im Landkreis Freiberg wird von der Abfallbehörde des Landratsamtes Freiberg ausgeschlossen. Für die Erschließung anderer Entsorgungs- bzw. Verwertungsmöglichkeiten erscheint die gesetzte Frist als angemessen.

Zu C.II.6.

Die in den Leichtflüssigkeitsabscheidern anfallenden Stoffe sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle gemäß § 1 Abs. 1 Abfallbestimmungs-Verordnung (AbfBestV) und unterliegen somit gemäß § 11 Abfallgesetz (AbfG) der Überwachung. Die zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 3 Pkt. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung über die Regelung der Zuständigkeit bei der Durchführung abfallrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Vorschriften (ABoZuV) das Staatliche Umweltfachamt Chemnitz.

Zu C.III.1.

Der Vorbehalt zur Anordnung von daraus folgenden Maßnahmen fußt auf § 13 Satz 1 (letzter Teil) BImSchG. Der im Schreiben vom 11. 01. 1994 durch die Betreiberin vorgeschlagenen Verfahrensweise wird mit dieser Nebenbestimmung entsprochen.

Zu C.III.2.

Durch die vom Landratsamt Freiberg, Referat für Gesundheit und Soziales, Abteilung Hygiene, geäußerten Bedenken hinsichtlich der virologischen Reinheit des gewonnenen Trinkwassers, erachtet es die Genehmigungsbehörde als notwendig, eine Überwachung gemäß § 18 der Trinkwasserverordnung anzuordnen.

Zu C.IV.1.

Die Einhaltung der Arbeitstättenverordnung (ArbStättV) und der dazu erlassenen Richtlinien (ASR) dient der Durchsetzung der in den §§ 120 a und 120 b GewO enthaltenen Grundsätze.

Zu C.IV.5.

Die Festlegung des Wartungszyklus beruht auf § 53 Abs. 2 ArbStättV i.V.m. Punkt 4.2.5 der ASR 5.

Zu C.IV,8.

Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften entsprechen dem Stand der Technik und sind geeignet, die Arbeitnehmer vor Gefährdungen zu schützen. Damit wird § 6 Ziffer 2 Rechnung getragen.

10.

Es wurde bereits dargestellt, daß gemäß der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Behörden öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Andere öffentliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage bei Einhaltung der Nebenbestimmungen (Abschnitt C) ebenfalls nicht entgegen. Somit war gemäß §§ 4, 6, 15 BImSchG die beantragte Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage nach Ziffer I.1 zu erteilen.

11.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 6, 12, 13, 17 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) i.V.m. §§ 1 und 2 Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ) i.V.m. Nummer 36 Tarifstellen 1.4.1 und 1.16.2 des Anhangs zu § 1 Abs. 1 SächsKVZ. Die Erhebung der Gebühr nach Nummer 36 Tarifstelle 1.4.1 erfolgt entsprechend der Gebühr nach Nr. 36 Tarifstelle 1.1, da es sich nicht um die Durchführung eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens gemäß § 19 BImSchG handelt, sondern um ein Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 15 Abs. 2 BImSchG i.V.m. §§ 4, 10 BImSchG.

Die Festlegung der Gebühr nach Nr. 36 Tarifstelle 1.16.2 des Anhangs zu § 1 SächsKVZ ist hinsichtlich des zu prüfenden Umfangs und der damit verbundenen Befristung der Ausnahmen in dieser Höhe angemessen.

Die Gebühr für diesen Bescheid setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|--|---------------------|
| 1. Gebühr für die Genehmigung der wesentlichen Änderung, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer Anlage (1.1.4) | ██████████ |
| 2. Gebühr für die Zulassung von Ausnahmen nach § 19 Abs. 1 der 17. BImSchV
- hinsichtlich Emissionsgrenzwerte
- hinsichtlich sonstiger Anforderungen | ██████████ |
| 3. Gebühren für die nach § 13 BImSchG eingeschlossenen behördlichen Entscheidungen | wird nachgefordert |
| Summe | -----
██████████ |

Die für die Ausnahmen nach § 19 Abs. 1 17. BImSchV festgesetzten Gebühren liegen wesentlich unter der Mittelgebühr. Diese sind angemessen, da die Ausnahmen nur für einen befristeten Zeitraum erteilt worden sind.

Die Auslagen werden entsprechend den im Verfahren entstandenen, in §§ 12, 13 SächsVwKG i.V.m. Nummer 2 Tarifstelle 1 des Anhangs zu § 1 Abs. 1 SächsKVZ aufgeführten Aufwendungen festgesetzt.

Die Kosten werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und sind unter Angabe des Aktenzeichens 64-8823.22-07-Halsbrücke-7 bei der Stadtsparkasse Chemnitz, Konto-Nr. 345 015 33, Bankleitzahl 870 565 12, einzuzahlen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Regierungspräsidium Chemnitz, Brückenstraße 10 in 09111 Chemnitz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

gez. [REDACTED]
stellv. Referatsleiter